

Amtliche Bekanntmachung

Bewilligungsverfahren

für einen Antrag auf Bewilligung einer Grundwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung

Der Zweckverband Ostholstein beantragt, folgende Maßnahme durchzuführen: Entnahme von Grundwasser im Wasserwerk Oldenburg aus 4 Grundwasserbrunnen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Oldenburg in Holstein incl. der Ortslagen Dannau, Hohelieth, Klein Wessek, Johannisdorf und Lübbersdorf.

Gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG-) in Verbindung mit § 14 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG -) und §§ 139 bis 145 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz -LVwG-) ist für dieses Vorhaben

ein Bewilligungsverfahren

durchzuführen.

Die Antragsunterlagen für die Bewilligung, aus denen sich der Umfang und die genaue Lage des Vorhabens ergibt, liegen in der Zeit vom **16.10.2023 bis einschließlich 17.11.2023** bei der

**Stadt Oldenburg in Holstein,
Fachbereich 4
Markt 27
23758 Oldenburg in Holstein**

während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Kreis Ostholstein, Fachdienst Natur und Umwelt, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin

oder bei der

**Stadt Oldenburg in Holstein, Der Bürgermeister, Fachbereich 4, Markt 1,
23758 Oldenburg in Holstein**

Einwendungen erheben kann.

2. Einwendungen oder Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen ebenfalls innerhalb der vorgenannten Einwendungsfrist bei den vorgenannten Stellen vorzubringen sind.
3. die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die anerkannten Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, die Zustellungen der Entscheidung über die Einwendungen durch amtliche Bekanntmachung erhalten, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

4. nach Ablauf der Frist erhobene Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen nur in einer nachträglichen Entscheidung berücksichtigt werden können, wenn die oder der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte.
5. wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten oder bewilligten Benutzung gegen die Inhaberin oder den Inhaber der Bewilligung nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können.
6. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
7. die Erhebung von Einwendungen gegen den Plan und die Abgabe von Stellungnahmen im Anhörungsverfahren auch über den Basisdienst BOB SH möglich ist.